

**Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2004**

Sitzungsort: Ratssaal, Verwaltungsgeb. II
Sitzungsdauer: 17.00 Uhr bis 19.25 Uhr

Den Vorsitz führte: Ratsherr Richard Woldmer

ANWESENDE:

SPD

Ratsherr Richard Woldmer
Beigeordneter Bernd Bornemann
Ratsherr Richard Janssen
Ratsfrau Marianne Pohlmann
Ratsherr Ihno Slieter

CDU

Beigeordneter Helmut Bongartz
Ratsherr Werner Vollprecht
Ratsherr Hinrich Odinga

FDP

Beigeordneter Erich Bolinius
Beigeordneter Roland Riese
Ratsherr Franz Melles

für Beigeordnete Hillgriet Eilers

Nichtstimmberechtigte Mitglieder

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsherr Wulf-Dieter Stolz

Beratende Mitglieder

Herr Dieter Dilling
Herr Johann Janssen
Herr Richard Lüppen
Herr Helmut Zimmermann

Von der Verwaltung

Erster Stadtrat Jan Röttgers
Fachbereichsleiter 300 Patrick de La Lanne
Fachdienstleiter 323 Günter Freundorfer
Fachdienstleiter 362 Herr Rainer Kinzel
Stellv. FDL 361 Ulrich Fortmann
Protokollführerin Elke Bokker

Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2004

Punkt : 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Woldmer eröffnet die Sitzung, hofft, dass alle Anwesenden sich gut erholt haben und stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Punkt : 2 Feststellung der Tagesordnung

Herr Woldmer stellt fest, dass allen die Tagesordnung sowie alle Vorlagen frühzeitig genug zugegangen sind. Er bittet darum die Beschlussvorlage

14/371-01 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Larrelter Polder; Teilstück zwischen dem VW-Betriebsgelände, der Wolfsburger Straße und dem Sportplatz Larrelt)

- Feststellungsbeschluss (Stadium III)
zusammen mit der Beschlussvorlage

14/372-01 Bebauungsplan D 68, 5. Änderung (Larrelter Polder, Teilstück zwischen dem VW-Betriebsgelände, der Wolfsburger Straße und dem Sportplatz Larrelt)

- Satzungsbeschluss Stadium III

zu beschließen,

sowie die Beschlussvorlagen

14/1258-01 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemaliges städtisches Bauhofgelände, Buschplatz)

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
zusammen mit der Beschlussvorlage

14/1259-01 Bebauungsplan D 145 (ehemaliges städtisches Bauhofgelände, Buschplatz)

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

zusammenzufassen.

Die Änderung der Tagesordnung wird so einstimmig beschlossen.

Punkt : 3 Genehmigung der Niederschrift

Herr Stolz weist darauf hin, dass es unter Punkt 3 nicht heißen muss:

„**Herr de La Lanne** verweist auf die von ihm an **Herrn Stolz** vor der Sitzung gegebene schriftliche Antwort.“ Dies stimme so nicht, da **Herr de La Lanne** ihm die schriftliche Antwort erst eine Woche später zugestellt habe. Vor der Sitzung habe er ihn lediglich mündlich unterrichtet.

Herr de La Lanne teilt diese Auffassung nicht. Er findet das Protokoll korrekt, da er **Herrn Stolz** erschöpfend Auskunft gegeben habe. Dies sei mit Schreiben vom 29.06.2004, und damit vor der Sitzung, Herrn Stolz bekanntgegeben, wie es von der Verwaltung gefordert worden sei.

Ferner wird bemerkt, dass die Niederschrift vom 01.07.2004 versehentlich die Nr. 35 erhalten hat, die Nr. des Protokolls muss richtig lauten Nr. 36.

Beschluss: Mit diesen Änderungen wird die Niederschrift Nr. 36 über die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 01.07.2004 mit einer Stimmenthaltung genehmigt.

Punkt : 4 Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten

Es wurden seitens der anwesenden Zuschauer keine Fragen zu den Tagesordnungspunkten gestellt.

B E S C H L U S S V O R L A G E N

- Punkt : 5** Vorlage 14/371-01
37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Larrelter Polder; Teilstück zwischen dem VW-Betriebsgelände, der Wolfsburger Str. und dem Sportplatz Larrelt)
- Feststellungsbeschluss (Stadium III)

Ein Vortrag hierzu wurde nicht gewünscht.

Beschluss: Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörige Erläuterungsbericht werden beschlossen.

Ergebnis: einstimmig

- Punkt : 6** Vorlage 14/372-01
Bebauungsplan D 68, 5. Änderung (Larrelter Polder, Teilstück zwischen dem VW Betriebsgelände, der Wolfsburger Straße und dem Sportplatz Larrelt)
Satzungsbeschluss Stadium III

Ein Vortrag hierzu wurde nicht gewünscht.

Beschluss: a) Die Anregungen des Fachdienstes Umwelt werden berücksichtigt.
b) Der Bebauungsplan D 68, 5. Änderung nebst Begründung wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ergebnis: einstimmig

- Punkt : 7** Vorlage 14/1258-01
49. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemaliges städtisches Bauhofgelände, Buschplatz)
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Stadium I)
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ein Vortrag hierzu wurde nicht gewünscht.

Beschluss: Der Vorentwurf zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 3 Wochen öffentlich ausgestellt.

Ergebnis: einstimmig

Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2004

Punkt: 8 Vorlage 14/1259-01
Bebauungsplan D 145 (ehemaliges städtisches Bauhofgelände, Buschplatz)
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Herr Bongartz bittet um Vortrag, da es sich um eine neue Entwicklung in der Stadt handele.

Herr de La Lanne trägt vor. Er erläutert, dass der Investor vor über einem Jahr die Planer beauftragt habe, das Gelände mit einem Hotel, Ferienhäusern, einem Wellnessbereich und einer Bowlingbahn zu planen. Entsprechende Verträge seien mit der Stadt Emden bisher nicht geschlossen worden, da der Investor auf die Zustimmung des Stadtentwicklungsausschusses warte. Die Sanierung des Geländes Buschplatz habe vor einigen Wochen begonnen.

Auf eine entsprechende Frage von **Herrn Zimmermann** bestätigt **Herr de La Lanne**, dass die Zufahrt zum Gelände Buschplatz gewährleistet sei.

Die Vertreter aller vier Fraktionen begrüßen die Nutzung des Buschplatzes als Freizeitgelände.

Herr Bolinius spricht von einer Bereicherung für den Tourismus. Er möchte wissen, ob der Vertrag schon unterzeichnet sei und wie es sich mit dem Radweg an der Sandbrücke verhalte.

Herr Freundorfer erläutert, dass sich die Kosten für die Sanierung des Geländes auf ca. 150.000,- bis 180.000,- Euro beliefen. Das Geld sei vorhanden, da allerdings noch etwas habe geklärt werden müssen, könne man den nötigen Ratsbeschluss erst jetzt einholen.

Herr de La Lanne erklärt, dass ein Rückzug des Investors jetzt nicht mehr zu befürchten sei, da die Kosten für die Ausarbeitungen des Planungsbüros bereits entstanden seien. Aus der Sicht des Investors sei der Buschplatz als ideal anzusehen was die Straßenanbindung sowie den Freizeitwert anbelange.

Herr Röttgers teilt mit, dass die Friesländer über die Radwegführung auch nicht glücklich seien. Daran könne man allerdings nichts ändern, da der Zubringer zur B 210 nicht genutzt werden könne. Er wies darauf hin, dass es die Möglichkeit gäbe, bei der Firma Johann Friedrich Dirks das Fahrradtor ins Herrentorviertel zu nutzen. Der Weg unter der Brücke werde hergerichtet werden.

Herr Stolz weist darauf hin, dass seiner Meinung nach der Flächennutzungsplan überprüft werden solle, da es sich hier bereits um die 5. Änderung handele und über Alternativen nachgedacht werden solle.

Herr de La Lanne gibt **Herrn Stolz** Recht und ergänzt, dass die UVP eine Rolle in den Gesprächen mit der Bezirksregierung gespielt habe.

Beschluss: Der Vorentwurf zum Bauleitplan D 145 wird im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 3 Wochen öffentlich ausgestellt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 145 wird geändert.
Der geänderte Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage.

Ergebnis: einstimmig

Punkt : 9 Vorlage 14/1275-00
52. Änderung des Flächennutzungsplanes;(Stadtteil Barenburg, ehemalige Karl-von-Müller-Kaserne, Wohnbauflächen zwischen Gorch-Fock-Straße und Peter-Rosegger-Straße)- Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Stadium I)- Änderung des Geltungsbereiches

Herr Fortmann gibt eine kurze Erläuterung und weist im Wesentlichen auf die Ausschusssitzung vom Juni 2004 hin, in der bereits eingehend über diese Sache diskutiert worden sei.

Herr Bornemann ist der Meinung, dass diese Nutzung des Kasernengeländes erheblich dazu beitrage, die Abwanderung aus dem Stadtteil Barenburg zu stoppen. Dass hier seit Jahren kein Bauland zur Verfügung gestellt werden konnte, sei in der Vergangenheit kritisiert worden, so dass das jetzige Vorhaben sehr zu begrüßen sei. Die Zeiten seien von der finanziellen Seite her nicht mehr so gut wie noch vor einigen Jahren, aber es sei sicher noch nicht zu spät.

Die Vertreter aller vier Fraktionen begrüßen, dass nun die Möglichkeit geschaffen werde, wieder in Barenburg Einfamilienhäuser zu bauen.

Auf eine entsprechende Frage von **Herrn Bongartz** teilt **Herr Fortmann** mit, dass ca. 30 Einfamilienhäuser am Rande des ehemaligen Kasernengeländes zwischen der Gorch-Fock-Straße und der Peter-Rosegger-Straße geplant seien.

Die Zustimmung des Stadtentwicklungsausschusses zur Änderung des Geltungsbereiches sei für den Investor und Projektentwickler, die Firma HochTief, als Startschuss gewertet.

Herr Fortmann geht davon aus, dass die Umsetzung der Planungen im Oktober 2004 stattfinde.

Beschluss: Das Verfahren zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Der Vorentwurf zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 3 Wochen öffentlich ausgestellt.

Ergebnis: einstimmig

Punkt : 10 Vorlage 14/1293-00
Nachtragsvertrag (Anlage I) zum städtebaulichen Vertrag (Anlage II) gemäß § 11 Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1979 zwischen der Stadt Emden und dem Land Niedersachsen (Stadtwald)

Herr Freundorfer führt aus, dass der mit dem Land geschlossene Pachtvertrag 2030 auslaufe, so dass geplant sei, die Grundstücke (insgesamt ca. 10 ha) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach und nach aufzukaufen.

Beschluss: Die Stadt Emden schließt mit dem Land Niedersachsen den als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten 1. Nachtragsvertrag zum städtebaulichen Vertrag vom 22.10./ 28.10.2002

Ergebnis: einstimmig

MITTEILUNGSVORLAGEN

Punkt : 11 Vorlage 14/1145-01
Gemeinde Eemsmond, Unterglas-Gartenbaubetrieb Eemshaven öffentliche
Auslegung der Startnotiz Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Fortmann erläutert kurz den derzeitigen Stand der Dinge.

Herr Bolinius hat aus der Presse entnommen, dass die Vertreter der Gemeinde Jemgum schwerste Bedenken geäußert hätten. In seiner Fraktion sei es z. B. nicht verständlich, warum in der Zeit von 24.00 Uhr bis in die Morgenstunden eine Beleuchtung der Gewächshäuser zugelassen sei und man das Beleuchtungsverbot nicht auf die ganze Nacht ausdehne.

Außerdem frage man sich, was mit dem Abwasser geschähe, da man wisse, dass die Holländer in dieser Sache sehr unzuverlässig seien, wie man auch aus der Anfrage von Herrn Bolinius an die Holländer bezüglich der Emissionsdaten ersehe.

Herr Fortmann erläutert, dass eine Beleuchtung in der Zeit von 20.00 bis 24.00 Uhr deshalb verboten sei, weil die nächtliche Dunkelheit vor allem für den Tourismus von Bedeutung sei.

Herr Riese hätte gerne die Meinung der Naturforschenden Gesellschaft gehört, da sich unter den Mitgliedern viele Astronomen befänden, die wichtige Beobachtungen am Himmel gerade in der Zeit von 24.00 bis 06.00 Uhr machten.

Herr Bornemann möchte wissen, ob die Emdener Bedenken überhaupt von den Niederländern bei deren Planungen Berücksichtigung fänden.

Herr de La Lanne weist darauf hin, dass nur beschränkte Rechtsmöglichkeiten zur Verfügung stünden.

Herr Röttgers weist darauf hin, dass diese Bedenken auch von den Niederländern geäußert worden seien. Außerdem gäbe es noch den Weg über die EU Beschwerde zu führen.

Ergebnis: Kenntnis genommen.

ANTRÄGE VON FRAKTIONEN/GRUPPEN

Punkt : 12 Vorlage 14/667-03
Bademöglichkeit am Uphuser Meer- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen vom 01.07.2004 bezogen auf den Antrag vom 09.10.2003 sowie
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.08.2004

In seiner Einleitung in den Sachverhalt macht **Herr Röttgers** deutlich, dass er persönlich gegen ein Baden dort nichts einzuwenden habe. Dafür würde aber aus rechtlichen Gründen, die **Herr de La Lanne** gleich erläutern würde, zu seinem großen Bedauern ein Baden im von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten Sinne nicht zugelassen werden können. Wenn der Ausschuss auf dem Beschluss, das Schild „Baden auf eigene Gefahr“ aufzustellen

beharre, ohne die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bzw. deren Finanzierung mit zu beschließen, müsse der Oberbürgermeister dagegen im Rat „remonstrieren“ und eine namentliche Abstimmung durchführen lassen mit dem Ziel, die Verwaltung vom erkennbaren Haftungsrisiko frei zu stellen.

Herr Stolz erläutert ausführlich seinen Antrag anhand einer Computerpräsentation. Er führt aus, dass an den Badeseen Völlen, Steenfelde, Idasee, Jümmesee, Ihler Meer und Großes Meer das Baden erlaubt sei. Hier habe man Schilder aufgestellt, die das Baden auf eigene Gefahr ermöglichten.

Anhand von Bildern der entsprechenden Badeseen zeigt **Herr Stolz** auf, dass diese von vielen Menschen genutzt würden und die Gemeinden mit Schildern „Baden auf eigene Gefahr“ in freundlichen Worten das Baden erlauben würden.

Zu den anfallenden Kosten für die Beprobung des Wassers sei zu sagen, dass auch jetzt in regelmäßigen Abständen in den Sommermonaten eine Überprüfung der Wasserqualität stattfinde, Sandproben seien nicht vorgeschrieben.

Die Kosten für eine Badeaufsicht könnten entfallen, da die Praxis gezeigt habe, dass an ausgewiesenen ostfriesischen Badeseen keine Badeaufsicht erforderlich sei.

Eine Selbstverständlichkeit solle es für die Stadt Emden sein, die städtischen Grundstücke von Müll freizuhalten. **Herr Stolz** vertritt die Auffassung, dass durch das Nichtumsetzen des Betretungsverbot es das Müllproblem unabhängig von der Umsetzung des VA-Beschlusses gegeben sei.

Zu den Kosten für die Toiletten sei zu sagen, dass in der Nähe das Gasthaus Endjer liege und hier Toiletten zur Verfügung stünden. Außerdem betrügen die Kosten für eine Dixiklo-Kabine nach seiner Information monatlich inklusive einer wöchentlichen Reinigung lediglich 94,-- Euro.

Im übrigen seien die Aussagen des Kommunalen Schadenausgleich von der Emdener Verwaltung völlig anders interpretiert worden, als von ihm. Die Verwaltung sei der Meinung, dass ein „Baden auf eigene Gefahr“ eine Duldung des Badens bedeute und dies ein Haftungsrisiko für die Stadt auslöse. Diese Rechtsauffassung und die daraus gezogene Konsequenz stehe aber im Widerspruch zur in Ostfriesland vielfach üblichen Praxis der Beschilderung von Badeseen. Daher könne man nicht von einem unverhältnismäßig hohem Haftungsrisiko ausgehen.

Auch bemängelt er, dass die Verwaltung sieben Monate gebraucht habe, um dem Rat deutlich zu machen, dass der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht umgesetzt werden könne. Ein von der Verwaltung zitiertes BGH-Urteil sowie das Schreiben des Kommunalen Schadenausgleichs seien der Politik ebenfalls nicht zugesandt worden. (Anmerkung der Protokollführerin: Ist dem Protokoll als Anlage beigefügt).

Zum Schluss sei noch anzumerken, dass gerade für Kinder und Jugendliche aus finanziell schlecht gestellten Familien die Möglichkeit zu baden, ohne Eintritt bezahlen zu müssen, sehr wichtig sei. In den Badeseen in den umliegenden Landkreisen sei dies möglich und es müsse auch für Emden eine Möglichkeit geschaffen werden.

Herr Bongartz, Herr Bornemann, Herr Riese und Herr Melles schließen sich im Wesentlichen den Ausführungen von **Herrn Stolz** an.

Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2004

Herr Bornemann bemängelt, dass die Verwaltung, entgegen einer Ankündigung, das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) von 1982 nicht beigefügt habe.

Herr Bongartz fügt außerdem an, dass in dieser Zeit die Verwaltung von der Bezirksregierung die Sachlage hätte klären lassen müssen, ob hier ein unrechtmäßig gefasster Beschluss beschlossen worden sei. Im übrigen sei er sehr erbost über die angedachte Vorgehensweise der Verwaltung, namentlich über die Freigabe abstimmen zu lassen, damit die Ratsmitglieder auch bei einem Unglücksfall haftbar gemacht werden können.

Auch **Herr Melles** empfindet die Vorgehensweise der Verwaltung und deren Argumentation als unmöglich. Man habe auch der 35 Millionen Euro Bürgschaft des Oberbürgermeisters zugestimmt. Dabei habe niemand nach dem Haftungsrisiko gefragt. Er habe den Eindruck, dass die Verwaltung Spitzfindigkeiten anführe, um den Ratswillen zu boykottieren.

Herr Riese kritisierte ebenfalls, dass die Verwaltung Verfahrenswege nicht eingehalten habe. Darüber verspüre er einen starken Unwillen.

Herr Röttgers weist noch einmal darauf hin, dass die Stadt eine Umsetzung des Verwaltungsausschussbeschlusses vom Dezember auf Öffnung der Badestelle am Uphuser Meer allein durch Änderung der Schilder ablehne. **Herr de La Lanne** habe bereits im damaligen Ausschuss die haftungsrechtlichen Bedenken vorgetragen. Er weist darüber hinaus darauf hin, dass selbst bei entsprechender erforderlicher Ausstattung einer „offenen Badestelle“ so etwas wie ein drittes städtisches Bad mit weiteren erheblichen laufenden Kosten entsteht.

Er entschuldigt sich für die Nicht-Bearbeitung. Dies sei keine Boshaftigkeit seitens der Verwaltung. Vielmehr sei das Thema im seinerzeitigen VA durch andere beherrschende Diskussionen überlagert worden.

Herr de La Lanne trägt vor, dass man drei Sachverhalte unterscheiden müsse:

1. Sachverhalt Ist-Zustand
2. Sachverhalt Soll-Zustand mit Schild „Baden auf eigene Gefahr“
3. Sachverhalt Soll-Zustand Schaffung einer Badestelle

Der 1. Sachverhalt „Ist-Zustand“ entspreche der Rechtsprechung und sei BGH-konform und mit dem Kommunalen Schadensausgleich abgestimmt. Ein Zaun und das Schild „Betreten verboten“ sei sogar für Kinder verständlich. Dies sei also rechtmäßig.

Zum 2. Sachverhalt sei festzustellen, dass im Schadensfalle eine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht vorliege, die zu einer Haftung führe.

Selbst zum 3. Sachverhalt „Baden auf eigene Gefahr“ habe der BGH in ständiger Rechtsprechung seit 1982 trotz Schildes mit der Aufschrift: „Benutzung des Badesees auf eigene Gefahr. Für eventuelle Schäden wird nicht gehaftet.“ Die Haftung des Veranstalters bejaht. Er verweist auf das Grundsatzurteil des BGH vom 16.02.1982, veröffentlicht in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) 82, Seite 1144.

Der 3. Sachverhalt sei rechtskonform, somit sei das Baden möglich. Dies setze aber voraus, dass a) je nach Frequentierung ggfs. zwei Schwimmmeister eingestellt werden müssten, deren Personalkosten sich für die Monate Mai bis September auf 24.000,-- Euro beliefen.

- c) regelmäßige Sand- und Wasseruntersuchungen notwendig seien für 3.000,-- Euro. c) für die Müllentsorgung wären noch einmal 3.500,-- Euro und für die Aufstellung von

Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2004

Toilettenhäuschen 2.500,- Euro bereitzustellen. Außerdem müsse eine Kennzeichnung der Untiefen erfolgen. Dies käme der Errichtung eines zusätzlichen Freibades gleich.

Voraussetzung sei weiterhin, dass diese Kosten im Haushalt von den Ratsherren eingestellt würden. Nachdem ein Freibad geschlossen wurde, werde es schwer sein, dem Bürger nun zu verdeutlichen, warum er jetzt eines eröffnen solle, von der angespannten Haushaltssituation einmal abgesehen.

Zum 2. Sachverhalt sei weiterhin folgendes auszuführen:

Der VA-Beschluss zur Anbringung eines Schildes „Baden auf eigene Gefahr“ könne und dürfe von der Verwaltung nicht umgesetzt werden, da sie dann, wenn nicht Zusatzmaßnahmen hinzu kämen, ihre Verkehrssicherungspflichten verletze und im Schadenfall hafte. Ratsherren, die für diesen Beschluss stimmten, gerieten in eine persönliche Haftung gem. § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 Grundgesetz. Es handelt sich hierbei um eine Amtshaftung.

Diese Amtshaftung habe ihren realen Hintergrund in dem tragischen Unglücksfall vom Juli 2004, als ein fünfjähriges Mädchen im Idasee ertrunken sei.

Der Bundesgerichtshof (BGH) habe in seiner Grundsatzentscheidung von 1982 die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde aus dem Raum des Oberlandesgerichtes Oldenburg festgestellt. Der BGH hatte über ein Schild zu befinden, das wörtlich lautete: Benutzung des Badesees auf eigene Gefahr: Für evtl. Schäden wird nicht gehaftet.

Ein solches Schild, sogar noch schwächer formuliert, solle die Verwaltung jetzt am Uphuser Meer aufstellen.

Zwar gelte der Grundsatz, wonach wildes Baden, also jedes Baden außerhalb dafür gekennzeichneten und erlaubter Badestellen auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko, geschehe. Dieses Risiko gehört zum Lebensrisiko und sei daher von jedem Bürger selbst und nicht von der Gemeinde zu tragen.

Wenn die Stadt Emden zur Benutzung der Badestelle geradezu auffordere, indem sie ein Schild „Baden auf eigene Gefahr“ anbringe und dies polizeilicherseits gefördert werde, dann könne sie nicht das Risiko auf den Bürger bzw. im schlimmsten Fall auf die Geschädigten abwälzen. Dies wäre ein venire contra factum proprium, das sogenannte sich im Widerspruch zum vorangegangenen Verhalten setzen.

Auf der einen Seite fordere die Stadt den Bürger zum Baden auf, auf der anderen Seite wolle sie das Risiko auf den Bürger abwälzen. Dies sei nach der Auffassung des BGH nicht rechtens.

Nach dem Grundsatz keine Gleichheit im Unrecht, bedeute dies im vorliegenden Falle, dass das Fehlverhalten anderer Gemeinden die Stadt Emden nicht vor Strafe bzw. Haftung schützen könne.

Im übrigen sei anzumerken, dass die von **Herrn Stolz** angeführten Badeseen mit Ausnahme des Ihler Meeres, über keine Badeaufsicht verfügen, was nach der Rechtsprechung als höchst fraglich gelte.

Der BGH habe in seinem Urteil von 1982 auch über die DLRG-Aufsicht zu entscheiden gehabt und trotzdem eine Haftung der Gemeinde bejaht. Der BGH habe also sehr hohe Anforderungen an einen Haftungsausschluss gestellt und dass heiße wahrscheinlich für die Stadt Emden, nicht die DLRG beauftragen zu können, sondern entsprechend ausgebildete Bademeister zur Beaufsichtigung heranzuziehen.

Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2004

Das Urteil von 1982 wurde jüngst vom Oberlandesgericht (OLG) Bamberg mit Urteil vom 15.01.2004 veröffentlicht und im Internet unter Kommentar Beck-Aktuell.de bestätigt. Darin heie es:

„Die Beklagte habe sich auch nicht durch Aushngung des Schildes „Auf eigene Gefahr“ von ihrer Haftung freizeichnen knnen. Eine formularmige Freizeichnung (und dies ist die Anbringung eines solchen Schildes) bei Vorsatz und grobe Fahrlssigkeit sei wegen Verstoes gegen § 309 Nr. 7 BGB nicht zulssig.“

Damit sei Richterrecht Gesetzesrecht geworden.

§ 309 Nr. 7 BGB sei 2001 neu eingefhrt worden und laute wrtlich: „Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulssig ist, ist in Allgemeinen Geschftsbedingungen ein Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Krper, Gesundheit und groben Verschulden unwirksam

- a) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung fr Schden aus der Verletzung des Lebens, des Krpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlssigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorstzlichen oder fahrlssigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfllungsgehilfen des Verwenders beruhen,
- b) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung fr sonstige Schden, die auf eine grob fahrlssige Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorstzlichen oder grob fahrlssigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfllungsgehilfen des Verwenders beruht.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat diese Rechtsprechung besttigt.

Selbst das Amtsgericht Vechta habe am 28.09.1998 diese Rechtsprechung, wie von der Verwaltung in der Vorlage ausgefhrt, besttigt.

Zusammenfassend kommt **Herr de La Lanne** zu dem Ergebnis, dass die Anbringung des Schildes juristisch nicht mglich sei und wer dies trotzdem von den Ratsherren fordere, im schlimmsten Fall mit einer persnlichen Haftung rechnen msse. Deshalb solle man sich die Frage stellen, was man den Eltern der Kinder sagen wolle, die an dieser Stelle ertrinken.

Herr Rttgers weist noch einmal ausdrcklich darauf hin, dass es Unsinn sei zu sagen, die Verwaltung wolle die ffnung des Uphuser Meers als Badesee nicht. Es gehe hier lediglich um die juristische Vertretbarkeit des geforderten Beschlusses der Fraktion Bndnis 90/Die Grnen. Die Stadt kann das gewnschte Schild nur in Verbindung mit den vom Kommunalen Schadenausgleich (KSA) beschriebenen Begleitmanahmen aufstellen.

Auerdem zitiere **Herr Stolz** offenbar nur die ihm genehmen Sachverhalte. Die genannten Badeseen, bei denen Baden auf eigene Gefahr zugestanden wird, verfgen sowohl ber Toilettenanlagen als auch Parkpltze, meistens in Verbindung mit einem Campingplatz oder einem Kiosk zur Verfgung. Der Beschluss zum Badeverbot im Uphuser Meer sei auf Beschwerden im Jahre 1995 zurckzufhren. Es habe nicht nur nchtliche Lrmbelstigungen gegeben, sondern auch erhebliche Verunreinigungen durch Mll und Fkalien, so dass von Anwohnern eine Klage angestrebt worden sei. Es wurden damals auch berschreitungen der Grenzwerte fr bestimmte Bakterien festgestellt. Hierauf habe man dann die Sandflche am Ostufer durch einen Zaun und entsprechende Beschilderung gesperrt.

Herrn Buisker ist bekannt, dass die Bewohner der Wochenendhuser am Uphuser Meer baden wrden. Wie sei es in diesem Falle mit der Haftung der Stadt Emden.

Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2004

Herr Bongartz weist darauf hin, dass es den Budenbesitzern erlaubt sei, im Uphuser Meer zu baden. Er habe Verständnis, dass die Stadt gesetznüch sei. Er sehe allerdings nicht, dass andere Landkreise gegen das Gesetz handeln, dies sehe man an dem angeführten Badeunfall im Idasee. Er bitte die Stadt eindringlich, ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken. Er schlage vor, sich mit den anderen Landkreisen in Verbindung zu setzen, um die Haftung zu hinterfragen. Seine Fraktion signalisiere Kompromissbereitschaft und plädiere auf eine Einigung des Stadtentwicklungsausschusses und der Verwaltung. Er spreche sich aber ausdrücklich gegen eine namentliche Abstimmung aus.

Herr Bolinius fragt nach der Haftung beim Baden an der Knock. Auch hier habe man kein Schild aufgestellt und es werde trotzdem gebadet.

Herr Röttgers wiederholt, dass ein Schild aufgestellt werden könne, dass das Baden erlaube. Dann müssten aber die bereits angedeuteten Mindestvoraussetzungen geschaffen werden. Wenn der Antrag entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung geändert würde, sehe er kein Problem, d. h. aus dem Beschluss müsste die Unverzüglichkeit der Änderung der Beschilderung gestrichen werden, die Umsetzungsmaßnahmen müssten definiert werden und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen seien zu schaffen.

Herr Röttgers ist verwundert, dass die Ratsherren, die kein Haftungsrisiko erkennen könnten, diese Verantwortung dann nicht übernehmen wollten.

Herr Riese führt aus, dass er mit einem Mitarbeiter des Rechtsamtes der Stadt Braunschweig gesprochen habe. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass eine Haftung für das Baden in einem Badensee durch das Schild „Baden auf eigene Gefahr“ ausgeschlossen werden könne, es sei denn, in diesem Badensee läge eine besondere Gefahr. **Herr Riese** wolle von der Verwaltung wissen, worin die besondere Gefahr im Uphuser Meer liege.

Herr Freundorfer erklärt, dass es sich bei dem Uphuser Meer um eine Sandentnahmestelle handele. Der Strandsaum sei zwar flach, es gäbe aber eine plötzliche Untiefe, so dass Nicht-Schwimmer einer erheblichen Gefahr ausgesetzt seien.

Herr Bongartz ist der Meinung, dass die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses juristische Laien seien und den Vorgang nicht abschließend entscheiden könnten. Er spricht sich dafür aus, die Bezirksregierung in diesem Falle entscheiden zu lassen.

Herr Stolz schließt sich dieser Meinung an.

Herr Buisker möchte wissen, wer hafte, wenn einzelne Personen jetzt im Uphuser Meer baden.

Herr Röttgers erwidert, dass man beim Baden einzelner Personen nicht von einer Badestelle ausgehen könne, diese Personen daher auf eigenes Risiko handelten. Außerdem seien der Zaun und das Schild unmissverständlich. Zudem kontrolliere hin und wieder auch die Polizei.

Herr Woldmer bittet die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses zu einer gütlichen Einigung zu kommen.

Beschluss: Auf Vorschlag von Herrn Bongartz beantragt Herr Stolz, das Thema in die Fraktionen zu verweisen

Ergebnis: einstimmig

Punkt : 13 mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters

13.1

Herr de La Lanne teilt mit, dass die Stadt Emden bei der Ostfrieslandschau in Leer in diesem Jahr in der Zeit vom 9. bis zum 17. Oktober wieder mit einem Stand vertreten sein

werde, an dem Themengebiete aus Arbeit, Wirtschaft, Kultur , Wissen und Tourismus präsentiert würden. Er bedauere, dass die Ostfrieslandschau bei den Emden Firmen nicht mehr auf so große Resonanz treffe wie noch vor einigen Jahren.

Herr Bongartz gibt bekannt, dass die Ostfrieslandschau auch ein Thema der nächsten Fraktionssitzung sei und man beabsichtige, sich in irgendeiner Form zu beteiligen.

13.2

Herr Kinzel berichtet über den der Stadt Emden im Rahmen der Emden Energietage für herausragende Leistungen der Kommune im Energie und Klimaschutz verliehenen European Energy Award-Preis (EEA) (europäische Auszeichnung für das Energiesparen). Beim EEA handelt es sich um ein Qualitätsmanagementsystem für energieeffiziente Städte. Das bisher Erreichte wird bewertet und Maßnahmen für die nächsten drei Jahre in einem energiepolitischen Arbeitsprogramm festgelegt. Dieses Arbeitsprogramm hat der Verwaltungsvorstand beschlossen. Es befindet sich in dem als Tischvorlage verteilten EEA-Bericht. **Herr Kinzel** erläutert kurz anhand einer Powerpoint-Präsentation die Ziele und die bisher erreichten Ergebnisse, an deren Umsetzung Mitarbeiter der Stadtwerke Emden sowie der Fachdienste 361, 362, 806, des BEE und der IHK mitgewirkt hätten.

Punkt : 14 Sachstandsbericht "Soziale Stadt Barenburg"

Der Sachstandsbericht „Soziale Stadt Barenburg“ wird auf die nächste Sitzung verlegt.

Punkt : 15 Anfragen

15.1

Herr Bolinius fragt nach dem Sachstand zur Wasserstadt am Hafentor. Seines Wissens habe man im August den Bau beginnen wollen.

Herr Röttgers erwidert, dass nach Aussagen der Gesellschaft bereits 17 Wohneinheiten verkauft worden seien. Dies sei u. a. auch die Voraussetzung für den Baubeginn. Die Investoren haben ihm mitgeteilt, dass in der nächsten Woche mit der Finanzierungsbestätigung der Bank zu rechnen sei, der Durchführungsvertrag mit der Stadt Emden unterzeichnet werden könne und dann einem Baubeginn nichts mehr im Wege stehe.

15.2

Herr Janssen teilt mit, dass er verschiedentlich von älteren Bürgern auf eine Toilettenanlage für den hinteren Teil des Friedhofes Tholenswehr angesprochen worden sei.

Herr Röttgers verweist auf das geplante Krematorium. Hier sei auch eine Toilettenanlage geplant.

**Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2004**

15.3

Herr Janssen bemerkt, dass seiner Meinung nach die Promenade am Delft mit Blumen verschönert werden müsse.

Herr Röttgers verweist auf das Ende des Sommers, er werde diese Anregung aber an den Bau- und Entsorgungsbetrieb, Abteilung Öffentliche Grünflächen, weiterleiten.

Der Vorsitzende bedankt sich für die rege Diskussion und schließt die Sitzung gegen 19.50 Uhr.